

Bücher mit Zugangscode zum E-Book: Darf eine Bibliothek die elektronische Version nutzen?

Stellungnahme der DBV-Rechtskommission

Armin Talke

Seit einigen Monaten gibt es eine neue Publikationsform: Bücher mit integrierter Möglichkeit des Zugriffs auf den elektronischen Volltext. In der eigenen Online-Datenbank oder in Kooperation mit E-Book-Anbietern bieten die Verlage die digitale Version als gratis-Bonbon an. Ein Freischaltcode, der sich auf dem Umschlag oder auf einer der ersten Seiten des Buches befindet, dient der Registrierung beim E-Book-Anbieter. Nach Anerkennung der AGB kann der Code-Nutzer auf den elektronischen Volltext zugreifen. In Bibliotheken stellt man sich die Frage, wie mit diesen Angeboten umzugehen ist. Darf die Bibliothek die Volltexte – soweit die Speicherung möglich ist – auf ihren Server stellen und so allen Benutzern an den Lesesaal-PCs zugänglich machen? Oder ist es wenigstens erlaubt, die Datei für einen einzelnen Client in der Bibliothek zum Abruf zur Verfügung zu stellen? Zum Teil tendieren Bibliotheken dazu, den Aufkleber mit dem Freischaltcode zu entfernen, um nicht den Entdecker der Zeichenkombination gegenüber anderen Bibliotheksbenutzern zu bevorteilen. Unsicherheit besteht auch darüber, ob Bibliotheken den Code vielleicht sogar entfernen *müssen*, bevor sie das Buch ins Regal stellen.

1. Keine Notwendigkeit zur Entfernung des Codes

Die Bibliothek darf ein Buch, das einen Freischaltcode für die Online-Version enthält, ins Regal stellen, ohne den Code zu entfernen. Gegenüber dem Verlag ist allein durch den Kauf des Buches keine Verpflichtung entstanden, sich an im Buch oder einer Webseite enthaltene Vorgaben zu halten. Es liegt in der Regel lediglich ein Kaufvertrag mit einem Lieferanten vor. Verpflichtungen hinsichtlich der Nutzung des Buches entstehen aus diesem gegenüber dem Verlag oder Lieferanten nicht. Auch wenn die Bibliothek das Buch direkt beim Verlag bezieht, entstehen für die Bibliothek, wenn nicht im Kaufvertrag selbst etwas anderes geregelt wird, lediglich die typischen Pflichten des Käufers. Nach § 433 BGB ist die Bibliothek nur zur Zahlung und Abnahme des Buches verpflichtet. Ob eine Bibliothek die Aufkleber oder Seiten mit der Zeichenkombination entfernen möchte, bleibt ihr also selbst überlassen.

2. Nutzung der Online-Version durch die Bibliothek

Wenn die Bibliothek die Online-Versionen an einem oder mehreren PCs im Lesesaal den Benutzern zur Verfügung stellt, verstößt sie gegen das Urheberrecht – soweit der E-Book-Anbieter der Bibliothek in seinen Vertragsbedingungen das Nutzungsrecht hierzu nicht überträgt. Daher stellen sich zunächst zwei Fragen: Überträgt der Anbieter in seinen Vertragsbedingungen das Recht auf Zugänglichmachung im Lesesaal und, wenn ja, sind diese Bedingungen Bestandteil des Vertrags geworden?

2.1 Vertragliche Übertragung des Rechts auf die Wiedergabe in der Bibliothek?

Voraussetzung der Übertragung des Rechts zur Wiedergabe an einem oder mehreren Arbeitsplätzen im Lesesaal ist, dass die zum Vertragsschluss erforderlichen Willenserklärungen, nämlich Angebot und Annahme, vorliegen. Das Angebot des E-Book-Anbieters liegt spätestens in der Anzeige der Aufforderung „Bestellen“ mit dem Button „Bestellung abschicken“ unter Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die Annahme dieses Angebotes liegt in dem Klick auf den Button „Bestellung abschicken“. Die Bedingungen zur Nutzung ergeben sich aus den AGB des E-Book-Anbieters, wenn sie nach § 305 Abs. 2 Bestandteil des Vertrags geworden sind. Voraussetzung dafür ist nach dieser Norm ein ausdrücklicher Hinweis auf die AGB des Verwenders und die Möglichkeit der anderen Vertragspartei, in zumutbarer Weise von diesen Kenntnis zu nehmen. Bei Online-Vertragsabschlüssen reicht es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes¹ für die Möglichkeit der Kenntnisverschaffung aus, wenn die AGB über einen auf der Bestellseite gut sichtbaren Link aufgerufen und ausgedruckt werden können.

2.1.1 Die AGB des E-Book-Anbieters untersagen die Wiedergabe in Bibliotheken

Wenn die AGB nach den genannten Kriterien Vertragsbestandteil geworden sind, gehen sie – soweit die Klauseln nicht nach §§ 305 b) ff BGB unwirksam sind – der gesetzlichen Regelung vor. Soweit danach die Nutzung an einzelnen oder mehreren PCs in der Bibliothek verboten ist, dürfen die Bibliotheken sie also nicht entsprechend nutzen, auch wenn dies mit einem einfachen Download und der Speicherung auf einem Lesesaal-Computer möglich wäre. In den AGB eines bekannten Anbieters heißt es z.B.: „Der Nutzer ist nur berechtigt, den abgerufenen Content zu eigenen Zwecken zu nutzen. Er ist nicht berechtigt, den Content im Internet, in Intranets, in Extranets oder sonst wie Dritten zur Verwertung zur Verfügung zu

1 BGH NJW 2006, S. 2976, 2977

stellen. Eine öffentliche Wiedergabe oder sonstige Weiterveröffentlichung ... des Contents wird ausdrücklich ausgeschlossen.“

a) Öffentliche Zugänglichmachung

Der Anbieter untersagt in seinen o.g. Bedingungen also, das Werk im Internet oder Intranet zugänglich zu machen. Nach § 19a UrhG umfasst die dem Urheber oder Rechteinhaber vorbehaltene öffentliche Zugänglichmachung das Recht, „das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“ „Zu Orten ihrer Wahl“ ist das Werk schon zugänglich, wenn es an mehreren PCs innerhalb derselben Einrichtung abgerufen werden kann. Das Tatbestandsmerkmal ist zum Beispiel auch erfüllt, wenn bei einem unternehmensgebundenen *Intranet* das Werk an verschiedenen Arbeitsplätzen oder Orten, an denen das Unternehmen tätig ist, zugänglich ist². Das Tatbestandsmerkmal „Zu Zeiten ihrer Wahl“ ist nicht nur dann erfüllt, wenn das Werk 24 Stunden am Tag oder dauerhaft zugänglich ist. Genügend ist ein Zeitraum von einigen Stunden, der dem Anwender ein Zeitfenster öffnet, um zu bestimmen, wann er das Werk abrufen³. Wenn die Bibliothek das Werk an mehreren PCs im Lesesaal zur Verfügung stellt, macht sie es also „zu Zeiten und Orten ihrer Wahl“ zugänglich.

Die Zugänglichmachung in dieser Form ist auch „öffentlich“. In Bibliotheken sind die Werke in der Regel gemäß § 15 Abs. 3 UrhG „Mitgliedern der Öffentlichkeit“ zugänglich. Danach gehört zur „Öffentlichkeit“ jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist. Bei einem nicht abgegrenzten Personenkreis wie z.B. in ÖBs, Staats- oder Landesbibliotheken ist von einer „persönlichen Verbundenheit“ aller Nutzer von vornherein nicht auszugehen. Aber auch dann, wenn nur Hochschulangehörige Zugang haben, sind die Bibliotheksbenutzer Mitglieder der Öffentlichkeit im Sinne des § 15 Abs. 3 UrhG⁴. Je größer der Personenkreis ist, desto weniger wird man von persönlicher Verbundenheit, etwa durch Freundschaft, ausgehen können. Weder Hochschulmitgliedschaft oder – noch weniger – die Eigenschaft, Benutzer einer Bibliothek zu sein, reicht aus, um das Merkmal der „Öffentlichkeit“ auszuschließen.

Da es sich bei der Übertragung an einer Mehrzahl von Clients in der Bibliothek also um eine dem Urheber oder Rechteinhaber vorbehaltene „Öffentliche Zugänglich-

2 Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 2. Aufl. 2006, § 19a Rn. 8

3 Wandtke/Bullinger, a. a. O., Rn. 9

4 OLG Koblenz NJW-RR 1987, 699, 700 für den Fall einer Hochschulvorlesung mit großen Teilnehmerkreis

machung“ handelt, darf die Bibliothek den Zugriff auf das Werk nicht ohne dessen Zustimmung an den Lesesaal-PCs ermöglichen. Nach dem Beispiel des o.g. Bedingungen ist die Zugänglichmachung an mehreren Arbeitsplätzen also zunächst unzulässig. Der *vertraglichen* Festlegung des Verbots hätte gar nicht bedurft, da die Unzulässigkeit der öffentlichen Zugänglichmachung – soweit keine ausdrückliche oder sich aus den Umständen ergebende Übertragung des Rechtes erfolgt – ohnehin schon aus dem Gesetz folgt, §§ 15 Abs. 2 Nr. 2, 19a UrhG. Das Verwertungsrecht steht hiernach ausschließlich dem Urheber oder Rechteinhaber zu. Die Regelung in den AGB hat also nur klarstellenden Charakter.

b) Öffentliche Wiedergabe an einem einzelnen Lesesaal-PC

Wenn der Anbieter einer öffentlichen Wiedergabe nicht positiv zustimmt oder gar – wie oben gezeigt – diese ausdrücklich ausschließt, darf die Bibliothek das Werk auch nicht an einem *einzelnen* für die Bibliotheksbenutzer zugänglichen PC wiedergeben. Denn auch die Übertragung an einem PC im Lesesaal ist grundsätzlich dem Urheber vorbehalten. Der Fall ist dem Verwertungsrecht der „öffentlichen Wiedergabe“ nach § 15 Abs. 2 UrhG zuzuordnen. § 15 Abs. 2 UrhG gewährt dem Rechtsinhaber einen lückenlosen Schutz⁵, so dass neben den in Abs. 2 aufgezählten Verwertungsrechten auch noch *unbenannte* Nutzungsarten unter das ausschließliche Recht der öffentlichen Wiedergabe fallen. Die „Öffentliche Wiedergabe“ ist seit der Neuformulierung des § 15 Abs. 3 UrhG im Jahr 2003 auch dann erfüllt, wenn die Mitglieder der Öffentlichkeit nicht simultan, sondern sukzessive zugreifen.⁶ Da die Bibliotheksbenutzer unter den Begriff der „Öffentlichkeit“ fallen (s.o.), müssen diese grundsätzlich von der Betrachtung des Werkes ausgeschlossen bleiben, soweit keine Zustimmung des Urhebers/Rechteinhabers vorliegt oder eine gesetzliche Ausnahme greift.

3. Gesetzliche Ausnahmen

Eine gesetzliche Ausnahme gibt es für diese Fälle zur Zeit nicht. Die Wiedergabe in dieser Form bedarf also jeweils positiv der *Zustimmung* des Rechteinhabers. Nicht absehbar ist, ob sich die Situation nach der Verabschiedung des „2. Korbes“ der Urheberrechtsreform anders darstellt. Nach dem bisherigen Entwurf des § 52b UrhG soll es Bibliotheken grundsätzlich gestattet sein, veröffentlichte Werke aus ihren Beständen an elektronischen Leseplätzen zugänglich zu machen. Hierzu wird die Rechtskommission nach der Beendigung des Gesetzgebungsverfahrens eine ergänzende Stellungnahme abgeben.

5 Dreier UrhG § 15 Rn. 3

6 Dreier § 15 Rn. 42, vgl. EuGH MMR 2007, S. 164, Rn. 36, 46

4. Verhalten der Verlage und E-Book-Anbieter

Teilweise sehen Verlage und E-Book-Anbieter in der Nutzung durch Bibliotheken bisher offenbar kein Problem, auch wenn Rechte und Vertragsbedingungen dieser entgegenstehen. Auch die Möglichkeit der Vergabe mehrerer Benutzerkennungen über den einem Buch beigefügten Zugangscode bereitet E-Book-Anbietern zur Zeit noch kein Kopfzerbrechen. Erst bei vielfachem „Missbrauch“ will man hier tätig werden. Die Diskussion um den Gesetzentwurf zu § 52b UrhG zeigt jedoch, dass bei Verlagen und Buchhändlern hinsichtlich der bibliothekarischen Nutzung von elektronischen Volltexten oder auch nur Grafik-Dateien keinesfalls Gleichgültigkeit herrscht.

5. Zusammenfassung

- Wenn der zwischen der Bibliothek und dem E-Book-Anbieter zustande gekommene Vertrag *verbietet*, dass die elektronische Version des Buches ins Inter- oder Intranet gestellt bzw. öffentlich wiedergegeben oder Dritten zur Verfügung gestellt wird, muss sich die Bibliothek daran halten: Zugänglichmachung an mehreren PCs (Öffentliche Zugänglichmachung) oder Zugriff über einen einzelnen Lesesaal-PC (Öffentliche Wiedergabe) ist also nicht zulässig.
- Auch dann, wenn diese Verwertungsarten in den Bedingungen *nicht erwähnt* sind, also im Vertrag weder Zustimmung noch Verbot des Rechteinhabers zur öffentlichen Zugänglichmachung oder Wiedergabe formuliert ist, sind diese Nutzungen der Bibliothek untersagt.
- Die Zugänglichmachung der elektronischen Volltexte an mehreren PCs (Öffentliche Zugänglichmachung) oder der Zugriff auf diese über einen einzelnen Lesesaal-PC (Öffentliche Wiedergabe) ist also nur dann zulässig, wenn diese Erlaubnis (positiv) aus den Vertragsbedingungen folgt.